

(GBl. II S. 841) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1966 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung — (GBl. II S. 995) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970^x

Der Minister für Volksbildung

Honecker * 1

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003
— Tarife und Preise für die Lieferung von
Elektroenergie, Gas und Wärme —**

vom 25. Februar 1970

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003 vom

21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Preisordnung Nr. 3003 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Diese Preisordnung gilt für die Lieferung von

— Elektroenergie und Gas, ausgenommen Erdgas, durch einen Energieversorgungsbetrieb (nachfolgend EVB genannt) sowie durch Institutionen und Betriebe (nachfolgend Betrieb genannt) an Abnehmer gemäß Anlage 1

— Wärme durch einen EVB sowie durch Betriebe der WB Kraftwerke an landwirtschaftliche Betriebe und Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen.

(2) Diese Preisordnung gilt nicht für die Einspeisung von Elektroenergie und Gas in das öffentliche Energieversorgungsnetz.“

(2) Die Absätze 3 und 4 des § 1 der Preisordnung Nr. 3003 werden gestrichen.

§ 2

(1) Folgende Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3003 werden aufgehoben:

§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 8; § 3; § 4 Abs. 1 Buchstaben d und e; § 5

Anlage 1: Ziff. 1.1

Anlage 2: §§ 1, 2 und 8

Anlage 3: § 2.

(2) Im § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3003 sind die Wörter „und Erdgas“ zu streichen.

§ 3

(1) Der § 2 der Preisordnung Nr. 3003 erhält in den Absätzen 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Anlage 4 enthält die Tarife für die Lieferung von Wärme an landwirtschaftliche Betriebe (WLT) und an Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen (WST).

(5) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise gelten als Höchstpreise. Preiszuschläge können auch bei Höchstpreisen nach den preisrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften angewendet werden.“

(2) Der einleitende Satz der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3003 erhält folgende Fassung:

„Zu den Abnehmern im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3003 gehören:“

(3) In der Ziff. 1.27 Satz 2 der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3003 werden die Wörter „Elektroenergieverbrauch für Licht, Kraft und Wärme“ ersetzt durch die Wörter „Elektroenergieverbrauch für Licht und Kraft“.

(4) Der § 1 der Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 3003 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lieferung von Wärme an landwirtschaftliche Betriebe gemäß 8 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) gilt der Wärme-Landwirtschaftstarif (WLT).

(2) Für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die Wärme überwiegend für das Beheizen von Treibhäusern mit Frühgemüsekulturen einsetzen, gilt der Wärme-Sondertarif für Treibhäuser (WST).“

(5) Im 8 2 Abs. 1 der Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 3003 werden die Tarifangaben wie folgt geändert:

bei Buchst. a: „Wärme-Landwirtschaftstarif (WLT)“

bei Buchst. b: „Wärme-Sondertarif für Treibhäuser (WST).“

§ 4

(1) Für die mit § 2 Abs. 1 außer Kraft gesetzten preisrechtlichen Bestimmungen werden den EVB entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisstränge verantwortliche Organ (nachfolgend Preisorgan genannt) die Preise und Tarife durch Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Betriebe, die Elektroenergie und Gas an andere Abnehmer liefern und bisher dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 3003 unterlagen, beantragen die erstmalige Preisbewilligung beim zuständigen Preisor-